

RS UVS Kärnten 1993/01/26 KUVS-K1-842/1/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.01.1993

Rechtssatz

Da § 29a Veranstaltungsgesetz zu den Bestimmungen des§ 17 VStG im Verhältnis einer "lex specialis" zur "lex generalis" steht, ist der nach § 29a Veranstaltungsgesetz zwingend vorgesehene Verfall ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse an der verfallsbedrohten Sache auszusprechen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at